

An
«Vorname» «Nachname»
«PLZ» «Ort»

e-mail: «EMailAdresse»

DR. HELMUT NASCHBERGER em
DR. ROLAND PAUMGARTEN em

Partner/in

MAG. MICHAEL WALDBAUER*
MAG. HELMUT NASCHBERGER MBL
MAG. PHILIP PAUMGARTEN
MAG. DR. KATHARINA GRUBER

Rechtsanwältinnen

DR. CHRISTINA KOLLAR
MAG. VERENA LEIMGRUBER
MAG. LARISSA UNTERLECHNER

Rechtsanwaltsanwörter/innen

MAG. DAVID SCHWAIGER, LL.M.
MAG. JULIA SIMMER
MAG. SANDRA BRUZA JOZIC

*Mediator/in

e-mail: ra.kanzlei@advocat-tirol.at
www.advocat-tirol.at

Kufstein, am 16.8.2023
GreeGE2/BOTSCHAFTER / PH
(bitte stets anführen)

Betrifft: **Insolvenz Greenstorm Mobility GmbH**
Botschaftervereinbarung

Sehr geehrte/r Herr/Frau «Nachname»!

Sie wissen womöglich, dass über das Vermögen der Greenstorm Mobility GmbH (**Greenstorm**) mit Beschluss des Landesgerichtes Innsbruck vom 12.07.2023, GZ 7 S 35/23s ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Einzelheiten zum Insolvenzverfahren und zu meiner Bestellung als Insolvenzverwalter entnehmen Sie der Ediktsdatei (www.edikte.justiz.gv.at).

Sie haben mit Greenstorm eine Botschaftervereinbarung abgeschlossen.

Im Rahmen dieser Vertragsbeziehung haben Sie ein E-Bike zur Nutzung erhalten. Im Gegenzug hat sich Greenstorm erwartet, dass Sie die Begeisterung für das E-Bike-Fahren auf Verwandte und Freunde verbreiten und insbesondere in Sozialen

Medien regelmäßige Beiträge etc. erstellen. Im Kern stellt dieses Vertragsverhältnis ein Mietverhältnis dar.

Greenstorm strebt keine Sanierung und Fortführung des Unternehmens an. Meine Aufgabe als Insolvenzverwalter besteht demnach in einer Schließung und Abwicklung des Unternehmens, weshalb ich auch die Botschaftervereinbarung beenden muss.

Hiermit erkläre ich die Kündigung der Botschaftervereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 24 Stunden (§ 1116 ABGB) und habe Sie aufzufordern, das E-Bike an die Insolvenzmasse herauszugeben.

Bevor wir uns der Rückgabe oder Rücksendung des E-Bikes widmen müssen, möchte ich vorab anfragen, ob Sie Interesse an einem Kauf Ihres E-Bikes haben.

Gemäß meinen Aufzeichnungen nutzen Sie folgendes E-Bike:

Hersteller: «Hersteller»

Modell: «Modell», Größe «Rahmengröße»

UVP: € «UVP_netto»,00

Ich kann das E-Bike zu einem stark ermäßigten Kaufpreis von € **«Verkaufspreis_brutto»,00** anbieten. Sollten Sie an einem Kauf Interesse haben, können Sie den beiliegenden Kaufvertrag unterschreiben und an mich zurücksenden und bis **31.08.2023** den Kaufpreis von € «Verkaufspreis_brutto»,00 auf das Massekonto AT67 2050 6077 0017 2427, SPKUAT22XXX, lt. auf „Mag. Philip Paumgarten als IV Greenstorm“ unter Angabe des Verwendungszwecks „Kaufpreis Botschafter-E-Bike «BikeID»“ überweisen.

Wenn Sie Ihr E-Bike nicht kaufen wollen, muss im nächsten Schritt die Rückgabe koordiniert werden. Die meisten Botschaftervereinbarungen enthalten die Klausel, dass die Versandkosten für die Rücksendung des E-Bikes durch Sie zu übernehmen sind. Sollte Ihre Fassung der Botschaftervereinbarung keine solche Klausel enthalten, wäre das E-Bike an dem Ort zurückzugeben, an welchem es übernommen wurde. Um die Rückholung des E-Bikes abwickeln zu können, erwarte ich mir bis **31.08.2023** eine Mitteilung (E-Mail ist ausreichend), ob (a) die Rückgabe innerhalb weiterer zwei

Wochen durch Sie selbst veranlasst wird (z.B. persönliche Rückgabe bei der Zentrale von Greenstorm in Weidach 4, 6330 Kufstein nach Terminvereinbarung zu üblichen Geschäftszeiten; Rücksendung an das Lager am Zellerberg 2, 6330 Kufstein) oder (b) wir die Rückholung gegen Vorauszahlung der Versandkosten innerhalb weiterer zwei Wochen veranlassen sollen.

Bitte beachten Sie, dass die Nutzung des E-Bikes nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht mehr zulässig ist. Bis zu einer Rückgabe des E-Bikes haften Sie aber für Beschädigung, Wertminderung oder Verlust. Sofern mir nicht bis 31.08.2023 entweder ein unterschriebener Kaufvertrag vorliegt und der Kaufpreis am Massekonto eingegangen ist oder eine Mitteilung vorliegt, auf welche Art und Weise die Rückgabe oder Rücksendung des E-Bikes erfolgen soll und anschließend binnen weiterer zwei Wochen die Rückgabe oder Rücksendung auch tatsächlich erfolgt, muss ich ab diesem Zeitpunkt ein Benützungsentgelt ebenso wie einen Kostenersatz für alle weiteren notwendigen Maßnahmen, um das E-Bike für die Insolvenzmasse zu sichern, und schließlich auch einen Schadenersatz für eine zwischenzeitliche Wertminderung verrechnen.

Ich bin aber zuversichtlich, dass es diese Schritte nicht brauchen wird, um die beendete Botschafterbeziehung ordnungsgemäß abzuwickeln und erwarte mir eine rechtzeitige Reaktion auf mein Schreiben.

In den vergangenen Wochen wurde ich bereits von Botschaftern kontaktiert und möchte die häufigsten Fragen gerne noch beantworten:

- **Wie kann es sein, dass ich das E-Bike herausgeben muss, aber meine Kautions nicht zurückerstattet erhalte?**

Die Botschaftervereinbarungen wurden über die Zeit hinweg mehrfach (geringfügig) verändert. Nur eine der mehreren Fassungen der Botschaftervereinbarung bezeichnet die Zahlung des Botschafters ausdrücklich als „Kautions“. In den anderen Fassungen ist von einer „Finanzierungssicherstellung“ die Rede. Nach meiner Einschätzung muss man

aber auch diesen Begriff im Kontext der Botschaftervereinbarung als Kautio n im herkömmlichen Sinn verstehen.

Die Kautio n stellt im Regelfall fremdes Vermögen dar. Der Vermieter (hier Greenstorm) sollte sein eigenes von fremdem Vermögen trennen. Damit wäre insbesondere für den Insolvenzfall sichergestellt, dass die Kautionsmittel noch vorhanden sind und dem Mieter (hier Botschafter) zurückbezahlt werden können. Vermischt sich aber eigenes mit fremdem Vermögen, lässt sich die Kautio n nicht mehr heraustrennen und kann dem Mieter im Insolvenzfall seines Vermieters auch nicht mehr zurückbezahlt werden. Stattdessen kann der Mieter die Kautio n nur noch als Insolvenzforderung anmelden und erhält am Ende des Insolvenzverfahrens womöglich eine Quote ausbezahlt.

Der Umstand, dass die Kautio n leider nicht vollständig zurückbezahlt werden kann, erlaubt dem Mieter nicht, den Mietgegenstand (hier E-Bike) zurückzubehalten (§ 1109 ABGB).

- **Meine Botschaftervereinbarung enthält ein „Wandlungsrecht“, von welchem ich hiermit Gebrauch mache.**

Manche Botschaftervereinbarungen enthalten eine Klausel, wonach der Botschafter sein E-Bike rückwirkend kaufen und die bezahlte Kautio n als Kaufpreis verrechnen darf.

Zumal für solche Optionen bislang nicht abschließend entschieden ist, ob sie mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht ohnehin automatisch erlöschen (§ 26 Abs 3 IO), würde selbst dann, wenn die Option noch wirksam ausgeübt werden kann, nur ein Kaufvertrag über das E-Bike entstehen, der wiederum von Greenstorm bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht vollständig erfüllt wurde.

Um Eigentum an einer Sache erwerben zu können, muss nicht nur ein Kaufvertrag abgeschlossen sein (Titel), sondern auch eine Übergabe der Sache mit dem Willen

erfolgen, dass der Käufer neuer Eigentümer der Sache wird (Modus). Die bloße Übergabe ohne entsprechenden Willen verschafft hingegen kein Eigentum.

Die Übergabe des E-Bikes bei Abschluss der Botschaftervereinbarung ist nicht mit dem Willen erfolgt, dass der Botschafter nun Eigentümer des E-Bikes ist. Stattdessen soll der Botschafter das E-Bike nur wie ein Mieter nutzen und am Ende der Saison bzw. am Ende der Botschafterbeziehung zurückstellen.

Nachdem das E-Bike ohne den Willen von Greenstorm, dem Botschafter dadurch Eigentum am E-Bike zu verschaffen, übergeben wurde, bräuchte ein wirksamer Kauf des E-Bikes eine „zusätzliche“ Übergabehandlung oder -erklärung. In dieser Hinsicht ist ein Kaufvertrag, der durch die Ausübung des „Wandlungsrechtes“ entstehen würde, von Greenstorm noch nicht vollständig erfüllt. Aufgrund des mittlerweile eröffneten Insolvenzverfahrens muss Greenstorm eine solche Übergabehandlung oder -erklärung aber nicht mehr setzen und den Kaufvertrag somit nicht mehr erfüllen, sodass Sie durch das „Wandlungsrecht“ auch nicht Eigentümer des E-Bikes werden können.

- **Wohin kann ich mich mit weiteren Fragen wenden?**

Nachdem eine Vielzahl von Botschaftern betroffen ist, hat sich der auf Insolvenz- und Schadenersatzrecht spezialisierte Rechtsanwalt Dr. Fabian Höss (Kanzlei Kroker Tonini Höss & Lajlar in Innsbruck) bereit erklärt, die Interessen von Botschaftern zu vertreten; insbesondere um mögliche Haftungsansprüche gegen die damalige Geschäftsführung von Greenstorm zu verfolgen, sollte die Kautions zweckwidrig verwendet worden sein.

Nähere Details finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.kanzlei-tirol.at/de/greenstorm-insolvenz>

Mit freundlichem Gruß

Mag. Philip Paumgarten
Insolvenzverwalter

KAUFVERTRAG**Verkäuferin:**

Greenstorm Mobility GmbH
Weidach 4, 6330 Kufstein
UID ATU71324827

Käufer/in:

«Vorname» «Nachname»
«PLZ» «Ort»

E-Bike:

E-Bike «Hersteller» «Modell», Größe «Rahmengröße», «Raddurchmesser»
Greenstorm Bike-ID «BikeID»

Kaufpreis:

€ «Verkaufspreis_brutto»,00, darin enthalten € «Umsatzsteuer»,00 an Umsatzsteuer.

Gewährleistung:

Der / die Käufer/in hat das E-Bike schon bisher im Rahmen seiner / ihrer Botschafter-
beziehung mit Greenstorm verwendet und kennt deshalb den Zustand des E-Bikes.
Der / die Käufer/in kauft das E-Bike im derzeitigen Zustand, ohne dass die Verkäuferin
für eine bestimmte Eigenschaft Gewähr zu leisten hat. Die Verkäuferin sichert aber zu,
dass das unbeschränkte Eigentum am E-Bike mit diesem Kaufvertrag und unter der
Voraussetzung der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises auf den / die Käuferin
übergeht. Soweit die Verkäuferin bezüglich des E-Bikes noch Ansprüche aus
Gewährleistung und / oder Schadenersatz gegenüber dem Hersteller hat, tritt die
Verkäuferin diese Ansprüche an den / die Käufer/in ab, die diese Ansprüche
übernimmt, um sie im Bedarfsfall selbst gegenüber dem Hersteller geltend machen zu
können.

Übergabe:

Die Übergabe des E-Bikes gilt erst mit vollständigem Eingang des Kaufpreises am
folgendem Bankkonto der Verkäuferin: AT67 2050 6077 0017 2427, SPKUAT22XXX.

Ort, Datum

«Vorname» «Nachname»